



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

**zu dem Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**betreffend Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter
Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Drucksache 18/3917

und

**zu dem Antrag
der Fraktion der SPD**

**betreffend Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) Drucksache 18/3887**

Drucksache 18/4258

A. Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss empfiehlt gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE dem Plenum, den Entschließungsantrag Drucks. 18/3917 und den Antrag Drucks. 18/4258 in der gemeinsam von den Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mündlich geänderten und damit folgenden Fassung als Entschließungsantrag anzunehmen:

1. Der Landtag begrüßt, dass nach Ratifizierung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch die Länder, die künftige Rundfunkfinanzierung durch einen geräteunabhängigen, alle Haushalte und alle Betriebsstätten einbeziehenden, Beitrag erfolgt. Dies bedeutet weniger Bürokratie und mehr Beitragsgerechtigkeit sowie eine stabile Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
2. Der Landtag vertritt die Auffassung, dass der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit dem Wechsel vom Geräte- zum Haushaltsmodell die Option eröffnet, die datenschutzrechtlich relevanten Befugnisse der GEZ auf das erforderliche Maß zu begrenzen und den Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung bei der Beitragserhebung umzusetzen. Die Datenverarbeitung für den Gebühreneinzug der Rundfunkgebühr wird auf das Maß beschränkt, das für den Zweck der Rundfunkfinanzierung unerlässlich ist.
3. Der Landtag hält im Vollzug des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages unter Beachtung der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Normenklarheit und Datensparsamkeit bei Befreiungsanträgen von Wohnungsinhabern aus sozialen Gründen eine sogenannte "Drittbescheinigung" für ausreichend. Die Nachweispflicht beschränkt sich nur auf den Leistungsgrund und den

Leistungszeitraum. Auch bei denjenigen Kommunen, die bisher noch nicht mit Drittbescheinigungen arbeiten, sollte verstärkt für deren Einsatz geworben werden, um einen Nachweis durch Sozialbescheid verzichtbar zu machen.

4. Für die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) wird das neue Rundfunkfinanzierungsmodell zu einer Verringerung des Aufwandes bei der Erlangung und Pflege der erforderlichen Daten der Teilnehmerkonten sowie bei der Sachverhaltsklärung führen. Insbesondere entfällt künftig auch die örtliche Aufsuchung von Haushalten durch von den Landesrundfunkanstalten beauftragte Personen.
5. Der Hessische Landtag fordert die GEZ auf, eine signifikante Reduktion der zurzeit 1.148 Beschäftigten zu bewirken. Zwar wird kurzfristig in der Umstellungsphase ein erhöhter Personalbedarf erforderlich sein, dennoch muss die GEZ durch ein Absenken der Aufwendungen für den Gebühreneinzug (im Jahr 2010: 160,5 Mio. €) zur Stabilität der Gebühren beitragen.

B. Bericht

1. Der Entschließungsantrag Drucks. 18/3917 war dem Hauptausschuss in der 71. Plenarsitzung am 13. April 2011 und der Antrag Drucks. 18/4258 war dem Hauptausschuss am 9. August 2011 vom Präsidenten überwiesen worden.
2. Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. August 2011 mit dem Entschließungsantrag Drucks. 18/3917 und dem Antrag Drucks. 18/4258 befasst und ist zu der Beschlussempfehlung gelangt.

Wiesbaden, 10 August 2011

Berichterstatter:
Wolfgang Greilich

Ausschussvorsitzender:
Helmut Peuser